

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
und
der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen
der Stadtvertretung Bad Sülze
am 09. Juni 2024

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2024 das endgültige Gesamtergebnis in der Stadt Bad Sülze ermittelt und folgende Festlegungen getroffen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1455	3.	Zahl der gültigen Stimmen	2424
2.	Zahl der Wähler	841	4.	Zahl der ungültigen Stimmen	33

2. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd.Nr.	Name der Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber/in (Familienname, Vorname der/des Bewerber/in)	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1.	Alternative für Deutschland	AfD	308	2
2.	Sülzer Bündnis		2116	10

3. Es sind folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber
1.	Espenschied, Peter Ralf Michael	Alternative für Deutschland
2.	Bobsin, Uwe	Sülzer Bündnis
3.	Groth, Jürgen	Sülzer Bündnis
4.	Henke, Martina	Sülzer Bündnis
5.	Prange, Tobias	Sülzer Bündnis
6.	Pusch, Tom	Sülzer Bündnis
7.	Rüssel, Kathrin	Sülzer Bündnis
8.	Sperling, Heiko	Sülzer Bündnis
9.	Sietz, Bernd	Sülzer Bündnis
10.	Dahlmann, Anja	Sülzer Bündnis
11.	Wal, Maik	Sülzer Bündnis
12.		

4. Namen der Ersatzpersonen und festgestellte Reihenfolge:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber
1.	Rosner, Thomas	Sülzer Bündnis
2.	Pietrzak, Olaf	Sülzer Bündnis
3.	Rüssel, Annina	Sülzer Bündnis
4.	Schmidt, Caroline	Sülzer Bündnis
5.	Knecht, Roland Lothar	Sülzer Bündnis
6.	Dohr, Siegrun	Sülzer Bündnis
7.	Schüler, Diana	Sülzer Bündnis

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine Aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Tribsees, den 13.06.2024

Ort, Datum

Anke Haß
Wahlleiterin